



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stüke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Teuer.-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 107 (R. 87).

Leipzig, Dienstag den 10. Mai 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Börsenblatt-Bezug

#### II. Halbjahr 1921.

Nach § 6 Absatz 1 und 5 der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes versteht sich die Bezugszeit nur für die Dauer vom 1. Januar bis 30. Juni oder 1. Juli bis 31. Dezember. Die Lieferung erfolgt nur auf Verlangen und nur gegen bar.

Im Interesse unserer Abonnenten werden wir dasselbe in der bisherigen Versendungsart weiter liefern, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt. Die Bezugspreise sind folgende:

Mitglieder: 1 Exemplar kostenlos, weitere zum	
Preise von	M 100.—
Nichtmitglieder: Jedes Exemplar	M 200.—
Ferner ist zu entrichten:	
Von Kreuzbandbeziehern eine Gebühr von	M 7.50
und die Portokosten, die sich auf etwa	M 150.—
für das Halbjahr belaufen.	

Da die Beträge meist nicht über Leipzig eingezogen werden sollen, bitten wir, dieselben auf unser Postscheck-Konto: Leipzig 13 463 oder (für Ausländer) durch Scheck im voraus zu überweisen. Alle bis 10. Juni d. J. nicht bezahlten Abonnements müssen als abbestellt betrachtet werden.

Leipzig, im Mai 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.  
Abt. Expedition.

### Unfallversicherung und Buchhandel.

Von A. Ecker-Essen.

Die jüngste Novelle zur Reichsversicherungsordnung hat für die gewerbliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) erhebliche Mehrbelastungen gebracht. So ist, was für Unfälle zu rück bis zum 1. Januar 1920 gilt, der voll anrechnungsfähige Teil des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne von § 563 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung von M 1800.— auf M 10 200.— (darüber zu 1/3 anrechnungsfähig) erhöht worden. Was dies heißt, zeigt folgende Gegenüberstellung der Vollrente eines Unfallbeschädigten, der etwa um die Mitte vorigen Jahres einen Unfall erlitt. Die Jahresbezüge dieses Beschädigten sollen M 18 000.— betragen haben.

Die Berechnung der Vollrente ergibt folgende Ziffern:

	bisher	nach der neuen Regelung
voll anrechnungsfähig	M 1800.—	M 10 200.—
zu 1/3 anrechnungsfähig		
a) 1/3 von M 16 200.—	M 5400.—	—
b) 1/3 von M 7 800.—	—	M 2 600.—
	M 7200.—	M 12 800.—
2/3 = Vollrente	M 4800.—	M 8 533.34

Weiter sind u. a. die Zuschläge, die gemäß Verordnung vom Mai 1920 den Unfallbeschädigten aus Unfällen der Jahre einschließ-

lich 1919 zu zahlen waren, verdoppelt worden, während, nachdem für die alten Renten überhaupt nur eine Regelung für das Jahr 1921 getroffen ist, eine weitere Erhöhung dieser Zuschläge durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen liegt.

Die Mehrbelastungen der Berufsgenossenschaften, also auch der für den Buchhandel in Betracht kommenden Detailhandels-Berufsgenossenschaft und der Lagerei-Berufsgenossenschaft, dürften recht beträchtlich sein.

Um so dringender ist andererseits, daß diese Lasten nach möglichst gerechten Maßstäben auf die Leistungspflichtigen umgelegt werden, — und der Zweck dieser Zeilen ist der, festzustellen, was nach letzterer Richtung, soweit der Buchhandel in Frage kommt, zu wünschen bleibt.

Die Umlegung des Bedarfs erfolgt nach einem Gefahrtarife, der gleichertweise für die Lagerei-Berufsgenossenschaft (Engrosbetriebe des Buchhandels) wie auch die Detailhandels-Berufsgenossenschaft (Detailhandelsbetriebe des Buchhandels) aufzustellen ist und für den die Reichsversicherungsordnung bestimmte Vorschriften aufstellt. Nach letzteren hat die Genossenschaftsversammlung für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen vom Reichsversicherungsamt zu genehmigenden Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden. Die Aufstellung kann allerdings auch einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden. Grundlage der Aufstellung des Gefahrtarifs bildet allemal das Unfallverzeichnis, das einerseits die Höhe der in den einzelnen Gefahrgruppen gezahlten Löhne, andererseits die Unfallkosten dieser Gruppen in einer Summe auführt, daneben aber auch berechnet, wie hoch die auf 1000 M Lohn entfallende Unfalllast im Durchschnitt ist.

Letztere Zahl, also der Betrag der auf 1000 M Lohn entfallenden Unfalllast, bildet gewissermaßen die versicherungstechnische Grundlage zur genaueren Feststellung der eigentlichen Gefahrziffern, die zusammen den Gefahrtarif bilden.

Die Benutzung der dem Gefahrtarif entnommenen Gefahrziffern erfolgt dann in einer Weise, daß diese zur Ermittlung der Beitragseinheiten dienen, indem der anrechnungsfähige Lohn eines beitragspflichtigen Betriebs mal Gefahrziffer gerechnet wird und das Ergebnis als die Zahl der Beitragseinheiten dieses Betriebs angesehen und derart angewandt wird, daß die Gesamtlast der Berufsgenossenschaft gleichmäßig auf die Gesamtsumme der Beitragseinheiten aller Betriebe umgelegt wird.

Es kommt also hiernach alles auf die sachgemäße Bewertung der aus dem Unfallverzeichnis hervorgehenden Unfallbelastungen der einzelnen in der Genossenschaft vereinigten Gruppen an.

Wie steht es nach letzterer Richtung mit dem Buchhandel? Wir wollen diese Frage an Hand des Unfallverzeichnisses und des Gefahrtarifs der Lagerei-Berufsgenossenschaft, also für die Engrosbetriebe des Buchhandels, unter welchen wohl überwiegend Verlagsbuchhandlungen zu verstehen sind, prüfen. Das letzte Unfallverzeichnis der Lagerei-Berufsgenossenschaft, das Löhne und Unfallkosten für die Jahre 1906 bis 1918 einschließlich auführte, vermerkt für die Buchhandlungen folgende Summen: